

Thema

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker =
Organo indipendente per logistica = Organ independenta per
logistichers = Organ indépendant pour les logisticiens**

Band (Jahr): **80 (2007)**

Heft 10

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

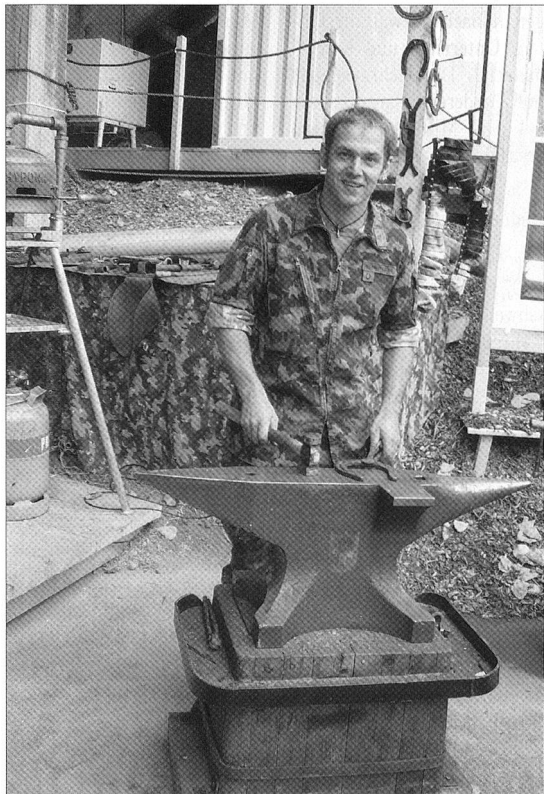
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Militärorganisation von 1907



Alles Alte muss nicht unbedingt als Nostalgie angesehen werden.
Foto: Meinrad A. Schuler

Auf der Basis der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer Wehrartikel braucht es eine militärische Grundordnung, mit gesetzlichen Regelungen, das Militärwesen im Detail betreffend.

VON OBERST
ROLAND HAUDENSCHILD

Entstehung

Im Jahr 1897 fordert ein Postulat der eidgenössischen Räte den Bundesrat auf, das Gesetz über die Militärorganisation (MO) vom 13. November 1874 neu zu fassen. Kriegserfahrungen der damaligen Zeit unterstützen die Reformbemühungen. Die Arbeiten kommen nur zögerlich vorwärts, es treten erhebliche Schwierigkeiten

auf, nebst kämpferischen Auseinandersetzungen. Zahlreiche höhere Offiziere haben die Revisionsarbeiten aktiv geprägt. Ulrich Wille hat mit seiner «Skizze einer Wehrverfassung» wertvolle Vorarbeit geleistet. Ein Gesetzesentwurf von 1903 folgen Konferenzen der höheren Truppenführer und der Abteilungschefs des Militärdepartementes; der Gegenstand wird auf breiter Basis behandelt. Der bereinigte Entwurf wird im November 1905 von der Landesverteidigungskommission behandelt und einstimmig angenommen. In der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf einer neuen Militärorganisation, vom 10. März 1906 (Bundesblatt 1906, Band I, Seiten 795–881) wird der Gesetzesentwurf veröffentlicht.

Gegen das von der Bundesversammlung verabschiedete Bundesgesetz über die Militäror-

ganisation bringt die sozialistische Partei im Sommer 1907 das Referendum (fakultatives Gesetzesreferendum) zustande. Im Abstimmungskampf geht es nicht mehr um die Frage Zentralismus oder Föderalismus, sondern die Diskussion dreht sich um politisch-weltanschauliche Probleme. Die Annahme des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation durch das Schweizervolk erfolgt am 3. November 1907. Bei einer hohen Stimmbeteiligung von rund 75% erreichen die Ja-Stimmen 55,2%.

Das Ergebnis der Volksabstimmung erweist sich nicht nur militärisch, sondern auch von allgemeiner politischer Bedeutung. Das Bundesgesetz über die Militärorganisation von 1907 wird am 1. Januar 1908 in Kraft gesetzt; es gilt während 86 Jahren, bis am 31. Dezember 1994. Über zwanzigmal wird das Gesetz revidiert.

Das Teilgebiet der Truppenorganisation wird allerdings aus dem neuen Gesetz herausgenommen. Die Bundesversammlung verabschiedet einen separaten Erlass, die Truppenordnung (erstmalig 1911). Damit können Änderungen in der Truppenorganisation schneller den Bedürfnissen angepasst werden.

Inhalt

Seit dem Ende des 19. Jahrhunderts ist die Zentralisierung des Heerwesens beim Bund eine Tatsache. Das neue Gesetz bringt aber den grossen Vorteil einer Gesamtregelung aller Bedürfnisse der Armee in einem geschlossenen Erlass. In der Militärorganisation sind die zahlreichen Spezialerlasse seit 1874 aufgenommen, ebenso die Änderungen und Ergänzungen die auf dem Budget- oder Verordnungswege eingeführt worden sind und solche deren Erledigung ein dringendes Bedürfnis ist. Es erscheint nicht

möglich von der in der Militärorganisation von 1874 festgelegten Ausscheidung der Rechte und Pflichten des Bundes und der Kantone abzuweichen. Generell erweist es sich als schwierig, aus einem Konglomerat von Truppengattungen zusammengesetzte Heereskörper zu schaffen, wo nach einem Willen auf ein gemeinsames Ziel hingewirkt wird.

Für den Gesetzesentwurf bzw. das neue Gesetz sind die folgenden Grundsätze massgebend:

1. Weglassung von Einzelheiten, die oft Veränderungen unterworfen sind.
2. Reorganisation des Unterrichts, bessere Ausbildung von Mannschaft und Führern.
3. Verpflichtung der Kommandanten bei der Bestandserhaltung und Kriegsbereitschaft der Truppenkörper mitzuwirken.

1. Damit können bei geringfügigen Verbesserungen Gesetzesänderungen vermieden werden. Nur Grundlagenbestimmungen des Wehrwesens werden aufgenommen. Festlegung der aus der Wehrpflicht erwachsender Rechte und Pflichten für alle Beteiligten.
2. Ausbildung des Heeres soweit bringen, dass es kriegsgenügend ist. Die Ansprüche an die militärische Schulung steigen fortwährend. Die verfügbare Ausbildungszeit ist als Mindestmass zu betrachten, um etwas Brauchbares zu leisten. Aus der Steigerung der Anforderungen ergibt sich, dass die Unterrichtszeit nicht mehr genügt.

Die Gesamtzahl der vom Wehrmann zu leistenden Diensttage wesentlich zu erhöhen, ist von vorneh-

rein ausgeschlossen. Mit der Verlegung des Dienstes auf die jüngeren Jahrgänge wird die Rekrutenausbildung etwas verlängert, anschliessend während einer Reihe von Jahren ein jährlicher Wiederholungskurs von etwas kürzerer Dauer geleistet. Damit wird folgendes erreicht:

- Gründlichere Erstausbildung als bisher; nachher Festigung durch aufeinander folgende Wiederholungskurse
 - Wehrmann absolviert grössten Teil seines Dienstes in jungen Jahren, wenn er noch leistungsfähiger ist
 - Truppenteile erhalten festeren Zusammenhalt
 - Kader ist besser geübt
- Nicht nur die Forderungen an die Truppe, sondern auch die Ansprüche an die Führer sind gewachsen.

3. Seit der Organisation von 1874 sind die Kommandanten verpflichtet, über die Erhaltung der Bestände zu wachen, was sie stark in Anspruch nimmt. Dadurch wird die zweite Aufgabe, die Ausbildung des Heeres, bis anhin allein den Instruktoren übertragen, durch Truppenoffiziere und -unteroffiziere vernachlässigt. Das Verständnis für diese Ausbildungsaufgabe ist weder bei der Militärverwaltung noch bei den Truppenführern vorhanden. Im Übrigen fehlt ein Glied in der Militäradministration, welches mit den Truppenkommandanten eine enge Fühlung hergestellt hätte, um die gemeinsame Arbeit zu fördern. Die Mitarbeit der Truppenoffiziere und -unteroffiziere wird anfangs in der Ausbildung als undurchführbar und schädlich bezeichnet.

Die Militärverwaltung soll die anfallenden Aufgaben

Fortsetzung auf Seite 8

nicht mehr allein lösen, sondern die Truppenführer mitbeteiligen, damit sie sich mitverantwortlich fühlen. Die Truppenkommandanten erhalten dadurch nicht nur neue Rechte, überdies vor allem neue Pflichten, eine Entwicklung zur Selbständigkeit im Offizierskorps.

Gliederung

Die Militärorganisation ist in fünf Hauptteile gegliedert.

Erster Hauptteil: Die Wehrpflicht

Der Begriff der Wehrpflicht wird definiert, der in Artikel 18 der Bundesverfassung nicht näher umschrieben ist. Die obere Begrenzung der Militärdienstpflicht ist auf das 48. Altersjahr (Offiziere 52. Altersjahr), d.h. 2 (bzw. 3) Jahre zurückverlegt. Neben dem Umfang der Wehrpflicht behandelt das Gesetz die Aushebung und den Inhalt der Wehrpflicht. Weiterhin sind alle Pflichten zusammengefasst, die der Diensttaugliche zu erfüllen hat. Erwähnt sind auch die besonderen Leistungen des Staates sowie Leistungen der Gemeinden und Einwohner, die zugunsten der Armee erbracht werden müssen, gegen Entschädigung oder unentgeltlich.

Zweiter Teil: Die Organisation des Heeres

Es werden die Heeresklassen umschrieben:

- Auszug: 20 bis 30 Jährige (Hauptleute bis 38. Altersjahr)
- Landwehr: 33 bis 40 Jährige (Hauptleute bis 44. Altersjahr)
- Landsturm: 41 bis 48 Jährige (alle Offiziere bis 52. Altersjahr)

Die Unterteilung in Landwehr I und II bleibt.

Weiter werden in diesem Abschnitt geregelt:

Elemente des Heeres (u.a. Truppengattungen), Kom-

mandostäbe, Generalstab, Gliederung des Heeres, Dienstzweige, Vorgesetzte (Gradabstufungen), Dienstferde, Bewaffnung und persönliche Ausrüstung und Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial.

Dritter Teil: Die Ausbildung des Heeres

Die Regelung der militärischen Ausbildung ist eines der Hauptziele des neuen Gesetzes. Folgendes wird festgelegt:

- Rekrutenschulen: Allgemein 70 Tage (Kavallerie 90 Tage)
- Wiederholungskurse: 7 zu je 11 Tagen im Auszug, 1 Kurs in der Landwehr (Jahresturnus)
- Kaderschulen: Änderungen in den Unteroffiziers- und Offiziersschulen
- Schiesspflicht: Ausdehnung auf alle Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten sowie Subalternoffiziere.

Auf diese Verlängerung der Ausbildungszeiten hat der Soldat als Bürger an der Urne selbst Beschluss gefasst. Geregelt sind im Detail, Vorunterricht, Instruktionskorps, Ausbildung der Rekruten, Wiederholungskurse, Schiesspflicht und freiwillige Tätigkeit, Ausbildung der Unteroffiziere und Offiziere, Generalstab, Übungen der Stäbe und Inspektion. Generell sind für die Ausbildung die Ausbildungsziele von 1908 massgebend.

Vierter Teil: Militärverwaltung

Hier wird die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen behandelt. Die oberste Leitung im Militärwesen hat der Bund, er führt die Oberaufsicht über die kantonalen Militärverwaltungen. Die Kantone können noch Infanteriebataillone, Dragonschwadronen und Einheiten des Landsturms aufstellen. Sie ernennen die Offiziere der kantonalen Einheiten und der Stäbe der Füsiliers- und Schützenbataillone.

Die Materialbeschaffung ist wie folgt geregelt:

- Bund beschafft die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial der Armee
- Kantone beschaffen die persönliche Ausrüstung aller Truppen, nach den Vorschriften bzw. unter Entschädigung des Bundes.

Weiter finden sich Details über die Militärverwaltung des Bundes und die Truppenführung. Grundsätzlich für das Funktionieren der Miliz ist weiter die ausdrücklich festgestellte Unabhängigkeit der militärischen Kommandoführung von der Militärverwaltung.

Fünfter Teil: Der aktive Dienst

Es finden sich hier Bestimmungen über die Verhältnisse im aktiven Dienst, nach vollzogener Mobilmachung. Frühere Bestimmungen finden im wesentlichen Eingang ins Gesetz. Im Mobilmachungsfall stehen dem General sehr weitreichende Befugnisse zur Verfügung, damit er den ihm vom Bundesrat vorgegebenen Zweck des Truppenaufgebots erreichen kann.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen bilden den Schluss des Gesetzes.

Sommaire

La loi fédérale sur l'organisation militaire (Organisation militaire) du 12 avril 1907 et un texte juridique fondamental pour le développement de l'armée suisse; elle se base sur les articles militaires de la Constitution fédérale et est en vigueur pendant 86 ans, jusqu'à la fin de 1994. L'Organisation militaire traite les obligations militaires, l'organisation de l'armée, l'instruction de l'armée, l'administration militaire, commandement de l'armée et commandants de troupe et le service actif.

In der Botschaft findet sich noch eine Zusammenstellung der Kosten des Wehrwesens nach der Reorganisation, aufgeteilt nach Verwaltungskosten, Unterricht und Kriegsmaterial. Die Mehrausgaben und Mindereinnahmen werden auf 3,2 Millionen Franken geschätzt.

Bedeutung

Die Militärorganisation von 1907 ist die Grundlage des schweizerischen Wehrwesens während längerer Zeit. Sie überdauert zwei Weltkriege

und den Kalten Krieg. Die Langlebigkeit dieses Gesetzes spricht für sich. Nach 1850 und 1874 ist es das dritte Militärgesetz der Eidgenossenschaft. Einige Probleme die sich bei der Kodifizierung der Militärorganisation stellten sind nach 100 Jahren auch heute noch von Aktualität, natürlich in einem andern Kontext. Eine vertiefte Beschäftigung mit der Militärgeschichte würde auch den heutigen militärischen Verantwortungsträgern nicht schaden; der Erkenntniswert ist beträchtlich und nicht zu vernachlässigen.

Beförderung weiblicher Armeeangehöriger 2007

Wir dürfen die Beförderungen der weiblichen Armeeangehörigen für das erste Halbjahr 2007 bekannt geben. Herzliche Gratulation!

Grad	Name, Vorname	Funktion	Datum
Oberstlt	Bischof Virginia	Berufsof	1.1.
Oblt	Burri Stefanie	Werksicherungssof	1.1.
Maj	Fallegger Carole	Auditor	1.1.
Maj	Guillaume Anne Sophie	Auditor	1.1.
Oblt	Herzog Esther	Führungsstaffelof	1.1.
Hptm	Keller Vania	Adjutant	1.1.
Oblt	Pfenninger Ariella	Einsatzof	1.1.
Hptm	Schäppi Ariane	Untersuchungsrichter	1.1.
Oblt	Wanner Eliane	Of z V Kommandant	1.1.
Lt	Sari Jessica	Flugplatzof Nachrichten	10.2.
Lt	Stalder Andrea	Transportof	10.2.
Four	Hauser Sonja	Logistik, Einheitfour	
		Durchdiener	17.2.
Maj	Casutt Pierina	Sanitätsnachrichtenof	1.4.
Hptm	Suter Isabelle	Kommandant	1.4.
Oblt	Weber Luana	Stabssekretär	1.4.
Oblt	Woodtli Alexandra	Strategischer Funkaufklärerof	1.4.
Lt	Schibig Patricia	Führungsstaffelof	26.5.
Lt	Beuchat Franziska	Sanitätssof	2.6.
Lt	Bolliger Stephanie	Veterinärsof	2.6.
Lt	Franc Murielle	Spital Of	2.6.
Lt	Frey Monika	Sanitätstruppen, Of-Anwärter Durchdiener	2.6.
Lt	Niederberger Isabella	Trainof	2.6.
Lt	Schaffner Michèle	Transportof	2.6.
Lt	Veil Marina	Sanitätssof	2.6.
Lt	Zimmermann Linda	Trainof	2.6.
Lt	Kalbermatter Jacqueline	Übermittlungsof	9.6.
Four	Hefli Andrea	Logistik, Einheitfour	
		Durchdiener	16.6.
Four	Schär Lea	Einheitfour	16.6.

Beachten Sie bitte ebenfalls Seite 6 in dieser Ausgabe von ARMEE-LOGISTIK.

Ein Inserat in der ARMEE-LOGISTIK findet immer grosse BeACHTUNG!